**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:**

**DER HIER ABGEDRUCKTE TEXT STELLT EINE VON EFET GENEHMIGTE ÜBERSETZUNG DES „REMIT Reporting Agreement – Trade Data (Tripartite)“ DAR. EFET, DIE EFET-MITGLIEDER SOWIE DIE VERTRETER VON EFET UND DIE FÜR EFET TÄTIGEN BERATER UND ÜBERSETZER, DIE AN DER ÜBERSETZUNG DURCH EFET BETEILIGT WAREN, ÜBERNEHMEN KEINE GEWÄHR FÜR DIE PRÄZISION DER ÜBERSETZUNG ODER IHREN WERT ALS ÜBERSETZUNG UND IN KEINEM FALL UND NACH KEINEM GERICHTSSTAND DIE HAFTUNG ODER SONSTIGE VERANTWORTUNG FÜR DIE ANWENDUNG DIESER ÜBERSETZUNG, SOWIE DIE AUS DEREN ANWENDUNG ENTSTEHENDEN SCHÄDEN ODER VERLUSTE, INSBESONDERE NICHT FÜR ETWAIGE ABWEICHUNGEN DER ÜBERSETZUNG VOM ENGLISCHEN ORIGINAL. ES OBLIEGT DAHER JEDER PARTEI, DIE DIESE ÜBERSETZUNG VERWENDEN MÖCHTE, IN EIGENER VERANTWORTUNG SICHERZUSTELLEN, DASS DEREN REGELUNGEN RECHTLICH BINDEND, GÜLTIG UND DURCHSETZBAR SIND UND DEM SCHUTZ DER RECHTLICHEN INTERESSEN DES ANWENDERS AM BESTEN DIENEN. DIESE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG IST NICHT ALS ERSATZ FÜR DAS ENGLISCHE ORIGINAL ANZUSEHEN. EFET EMPFIEHLT JEDEM NUTZER NACHDRÜCKLICH, EINEN EIGENEN VERGLEICH DES ENGLISCHEN TEXTES MIT DEM DEUTSCHEN TEXT ANZUSTELLEN.**

**WARNUNG: Diese Vereinbarung wurde gemeinsam vom BDEW, von EFET, Energy UK, Eurelectric und Eurogas (im Folgenden als „Zusammenschluss der Energieverbände“ oder „ZEV“ bezeichnet) unter Anwendung aller zumutbarer Sorgfalt entworfen. Sie wurde als Grundlagendokument entwickelt, um die Meldung von Daten gemäß REMIT zu erleichtern. Sie ist nicht dafür konzipiert, als allumfassendes Dokument zum Gebrauch durch alle Parteien in allen Fällen zu dienen. Die Parteien sind angehalten, den Gesamtumfang aller regulatorischer und kommerzieller Vorschriften, die auf sie im Speziellen anwendbar sind, sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls detailliertere Vereinbarungen abzuschließen. Alle Parteien, die diese Vereinbarung verwenden, sollten sich nach Möglichkeit selbst rechtlich beraten lassen. Weder der ZEV noch LEBA, noch irgendeines ihrer Mitglieder oder Rechtsberater übernehmen irgendeine Haftung oder Verantwortung für die Verwendung dieser Vereinbarung.**

**Vereinbarung über REMIT Meldungen – Handelsdaten (zweiseitig) [[1]](#footnote-1)**

DIESE VEREINBARUNG ist datiert auf den [●] und wird geschlossen ZWISCHEN:

(A) [●] (dem "**OMP**"); und

(B) [●] (dem "**Marktteilnehmer** "),

(gemeinsam als “**Parteien**” und einzeln als “**Partei**” bezeichnet).

PRÄAMBEL:

1. Der Marktteilnehmer ist ein Marktteilnehmer im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2(7) REMIT.
2. Zweck dieser Vereinbarung ist, dem Marktteilnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 8 REMIT[[2]](#footnote-2) und Artikel 6(1) der Durchführungsverordnung[[3]](#footnote-3) zu ermöglichen, Aufzeichnungen seiner Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt einschließlich von Handelsaufträgen an ACER zu übermitteln.
3. Der OMP betreibt einen organisierten Marktplatz im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2(4) der Durchführungsverordnung, auf dem der Marktteilnehmer Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt abschließt.
4. Diese Vereinbarung ist eine Datenmeldevereinbarung im Sinne des Artikels 6(1) der Durchführungsverordnung.
5. Der Marktteilnehmer und der OMP müssen einen registrierten Meldemechanismus benutzen, um Handelsdaten an ARIS zu melden. [[4]](#footnote-4)

DIE PARTEIEN vereinbaren wie folgt:

# **Interpretation**

## ***Definitionen***. Die in Klausel 19 (*Definitionen und Auslegung*) und an anderer Stelle in dieser Vereinbarung (einschließlich der Präambel) definierten Begriffe haben die in dieser Vereinbarung für die Zwecke dieser Vereinbarung (einschließlich der Präambel) festgelegte Bedeutung.

## ***Widersprüchlichkeiten***. Im Falle von Widersprüchlichkeiten geht diese Vereinbarung allen anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien vor, einschließlich (ohne Einschränkung) den allgemeinen Geschäftsbedingungen des OMP oder dessen Vereinbarungen mit seinen Kunden, jedoch nur sofern sich diese auf denselben Inhalt wie diese Vereinbarung beziehen.

# **Meldedienste**

## Der Marktteilnehmer beauftragt, ernennt und bevollmächtigt den OMP, alle in der Tabelle 1 im Anhang der Durchführungsverordnung zu meldenden Einzelheiten von Standardverträgen und Handelsaufträgen (die „**Handelsdaten**“) gemäß Klausel 2(b) an den Zuständigen RRM und ACER stellvertretend für den Marktteilnehmer zu melden.

## Ungeachtet der nachfolgenden Bestimmung in Klausel 2(c), meldet der OMP, bzw. veranlasst der OMP die Meldung, spätestens zum Ablauf der Standardvertragsmeldefrist die folgenden Handelsdaten, die vom Marktteilnehmer nach REMIT Meldepflichtbeginn abgeschlossen bzw. erteilt wurden, an ACER:

### Standardverträge[[5]](#footnote-5) über die Lieferung von Strom und Erdgas, die vom Marktteilnehmer durch den OMP abgeschlossen wurden („**Relevante Standardverträge**“);

### Erfolgreiche und nicht erfolgreiche Handelsaufträge, die durch den OMP erteilt wurden, und auf dem elektronischen Handelsbildschirm des OMP erscheinen („**Relevante Handelsaufträge**“); und

### Daten betreffend ein Lebenszyklusereignis, sofern das Lebenszyklusereignis durch den OMP ausgeführt wurde („**Relevantes Lebenszyklusdaten**“),

(zusammen als “**Relevante Handelsdaten**” bezeichnet). [[6]](#footnote-6)

## Sofern schriftlich zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, gilt für den Fall, dass der OMP nicht in der Lage ist, alle oder einige der Relevanten Handelsdaten zu melden, bzw. deren Meldung zu veranlassen, weil der OMP die erforderliche Beziehung mit dem Zuständigen RRM oder einem anderen registrierten Meldemechanismus, den der Marktteilnehmer für die REMIT Meldungen nutzen möchte, nicht hergestellt hat, folgendes: Der OMP übermittelt dem Marktteilnehmer unverzüglich alle Relevanten Handelsdaten im gültigen elektronischen Format wie im MoP vorgesehen, bzw. zumindest so rechtzeitig, dass der Marktteilnehmer diese Relevanten Handelsdaten bis zum Ablauf der Standardvertragsmeldepflicht an ACER melden kann. [[7]](#footnote-7)

## Falls es notwendig ist, zur Aufnahme in die Relevanten Handelsdaten (eine) eindeutige Kennung(en) zu erzeugen, stimmt der Marktteilnehmer zu, dass der OMP (eine) solche eindeutige(n) Kennung(en) [für alle Relevanten Standardverträge und Relevanten Handelsaufträge / nur für Relevante Handelsaufträge][[8]](#footnote-8) in Übereinstimmung mit dem MoP und dem TRUM erzeugt, sofern zwischen den Marktteilnehmern und dem OMP schriftlich nichts abweichendes vereinbart ist. Erzeugt der OMP die eindeutige Kennung(en) für Relevante Standardverträge und Relevanten Handelsaufträge, teilt der OMP dem Marktteilnehmer die eindeutige Kennung mit. [[9]](#footnote-9)

## Falls der OMP die Relevanten Handelsdaten nicht bis zum Ablauf der Standardvertragsmeldefrist meldet, oder dem Zuständigen RRM die Relevanten Handelsdaten nicht so rechtzeitig übermittelt, dass sie an ACER bis zum Ablauf der Standardvertragsmeldefrist gemeldet werden können, oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Verzug bei der Übermittlung eintreten wird, dann teilt der OMP dies dem Marktteilnehmer unter Angabe des Grundes bzw. der Gründe für diese Benachrichtigung unverzüglich schriftlich mit und der Marktteilnehmer hat das Recht, entweder diese Relevanten Handelsdaten einem registrierten Meldemechanismus zu melden, oder einen Dritten zu bevollmächtigen, die Meldung stellvertretend für den Marktteilnehmer abzugeben.

### Liegt ein solcher Umstand nicht vor, und ist zwischen den Parteien schriftlich nichts Abweichendes vereinbart, meldet der Marktteilnehmer die Relevanten Handelsdaten nicht selbst an ACER bzw. lässt diese nicht an ACER melden.

## Der OMP stellt sicher, dass bei allen Meldungen durch ihn selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten an ACER bzw. an eine zuständige NRA, die stellvertretend für den Marktteilnehmer erfolgen, zur Identifikation des Marktteilnehmers der Registrierungscode des Marktteilnehmers angegeben wird.

## Bei der Erfüllung seiner Pflichten unter dieser Vereinbarung beachtet der OMP die Richtlinien gemäß TRUM und MoP.

# **Verpflichtungen des OMP**

## Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, verpflichtet sich der OMP alle in seinem Besitz befindlichen oder von seinen Systemen erzeugten Relevanten Handelsdaten, bzw. solche Relevanten Handelsdaten von denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich im Besitz des OMP befinden oder von seinen Systemen erzeugt wurden, und die einen Relevanten Handelsauftrag oder Relevanten Standardvertrag betreffen [(mit Ausnahme von Lebenszyklusdaten, die keine Relevanten Lebenszyklusdaten sind)] [[10]](#footnote-10), dem Zuständigen RRM unverzüglich zu übermitteln, so dass die Relevanten Handelsdaten in jedem Fall bis zum Ablauf der Standardvertragsmeldepflicht an ACER gemeldet werden können.

# **Verpflichtungen des Marktteilnehmers**

## Der Marktteilnehmer ist damit einverstanden, dass er dem OMP die im Anhang zu dieser Vereinbarung genannten Statischen Daten fristgerecht liefern und laufend aktualisieren wird, sowie dass er den OMP über jede Änderung innerhalb eines angemessenen Zeitraums informieren wird, damit der OMP seinerseits während der Dauer dieser Vereinbarung seine Verpflichtungen erfüllen kann.

## Der Marktteilnehmer wird dem OMP alle Daten zur Verfügung stellen, die der OMP begründeterweise anfordert und die der OMP (bzw. ein Dritter, an den der OMP die Erfüllung seiner Pflichten unter dieser Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen hat, einschließlich für den hier genannten Zweck der Zuständige RRM) noch nicht in seinen Systemen gespeichert hat, oder für die kein Grund zu der Annahme besteht, dass er sie gespeichert haben müssten (einschließlich und ohne Einschränkung, der Kennung des Begünstigten), so dass die Daten bis zum Ablauf der Standardvertragsmeldepflicht an ACER gemeldet werden können.

## Für den Fall, dass der Marktteilnehmer seinen in den Klauseln 4(a) und (b) genannten Pflichten nicht nachkommt, und der OMP deshalb nicht in der Lage ist, alle Relevanten Handelsdaten zu melden, oder die Meldung zu veranlassen, erklärt sich der Marktteilnehmer damit einverstanden, dass der OMP dem Zuständigen RRM die in seinem Besitz befindlichen Relevanten Handelsdaten übermittelt, so dass die Daten bis zum Ablauf der Standardvertragsmeldepflicht an ACER gemeldet werden können.

## Der Marktteilnehmer versichert, dass die Informationen, die er gemäß den Klauseln 4(a) und (b) übermittelt, zum Zeitpunkt der Übermittlung in jeder wesentlicher Hinsicht wahr, richtig und vollständig sind.

## Der Marktteilnehmer stimmt zu, dass der OMP die Statischen Daten und alle anderen Daten, die vom Marktteilnehmer übermittelt werden, ohne Nachprüfung verwenden darf, vorausgesetzt, dass der OMP angemessene Maßnahmen getroffen hat sicherzustellen, dass diese Daten tatsächlich vom Marktteilnehmer kommen.

# **Austausch des RRM**

## Sollte dem OMP bekannt werden, dass der zuständige RRM zu irgendeiner Zeit nicht mehr als Meldemechanismus registriert ist, oder nicht mehr in der Lage sein, auf ARIS zuzugreifen, dann wird der OMP dem Marktteilnehmer in angemessenem Umfang dabei helfen, zu einem anderen registrierten Meldemechanismus zu wechseln.

## Sollte dem OMP bekannt werden, dass der Zugriff des Zuständigen RRM auf ARIS möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft gesperrt ist, oder hat er sonst Grund zu der Annahme, dass der Zuständige RRM nicht mehr bei ACER als Meldemechanismus registriert sein wird oder, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr in der Lage sein wird, auf ARIS zuzugreifen, teilt er dies dem Marktteilnehmer umgehend schriftlich mit. In einem solchen Fall wird der OMP dem Marktteilnehmer in angemessenem Umfang dabei helfen, zu einem anderen registrierten Meldemechanismus zu wechseln.

# **Zusätzliche Anforderungen von ACER**

## Jede Partei unterstützt die anderen Parteien dieser Vereinbarung in angemessener Weise darin, weiteren Informationsbegehren von ACER bzw. jeder zuständigen NRA nachzukommen. Das schließt auch die Übermittlung von meldepflichtigen Informationen ein, die im Besitz dieser Partei und nicht im Besitz der anfordernden anderen Partei sind (oder eines Fremddienstleisters bzw. einer dritten Partei, an die die andere Partei ihre Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen hat).

## Der OMP stellt ACER bzw. jeder zuständigen NRA auf Anforderung alle Informationen zur Verfügung, die er in Hinblick auf Handelsaufträge besitzt, die der Marktteilnehmer über sprachgesteuerte Dienste des OMP erteilt hat, und die nicht auf elektronischen Handelsbildschirmen des OMP erscheinen.[[11]](#footnote-11) Gleichzeitig mit der Übermittlung dieser Informationen an ACER bzw. die zuständige NRA schickt der OMP eine Kopie dieser Informationen an den Marktteilnehmer, außer ACER bzw. die zuständige NRA unterbinden dies.

# **Verantwortlichkeiten in Bezug auf Daten**

## Keine Partei ist verantwortlich für Mängel in der Vollständigkeit, Korrektheit oder rechtzeitigen Übermittlung von Daten, die im Verantwortungsbereich der anderen Partei liegen.

## Der OMP bestätigt, dass er gemäß dieser Vereinbarung:

### Verantwortlich ist für die Vollständigkeit, Korrektheit und rechtzeitige Übermittlung von Daten, die er stellvertretend für den Marktteilnehmer an den Zuständigen RRM, an ACER bzw. die zuständige NRA meldet, unabhängig davon, ob er einen Teil dieser Aufgabe oder die Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Vereinbarung an einen Fremddienstleister oder an eine andere Person überträgt; und

### Haftet für die mangelhafte Leistungserbringung durch ein Verbundenes Unternehmen, einen Fremddienstleister oder eine andere Person, an die der OMP seine Verpflichtung, gemäß dieser Vereinbarung Meldedienste zu erbringen, ganz oder teilweise übertragen hat.

# **Fehler**

## Bei Erhalt einer Fehlermeldung verhält sich der OMP wie folgt:

### Er nimmt alle Fehlermeldungen und andere einschlägige Nachrichten von ACER, die den Marktteilnehmer betreffen, entgegen und speichert diese (sofern diese durch ARIS bzw. auf andere Weise von ACER zu irgendeinem Zeitpunkt erstellt werden);

### Er informiert den Marktteilnehmer unverzüglich sobald er eine Fehlermeldung erhält; und

### Er macht alle Fehlermeldungen und andere einschlägige Nachrichten von ACER dem Marktteilnehmer unverzüglich zugänglich[[12]](#footnote-12).

## Abweichend von der nachfolgenden Bestimmung in Klausel 8(c), und unbeschadet einer Vereinbarung einer weitergehenden Dienstleistungspflicht des Zuständigen RRM, bestätigt der Marktteilnehmer und stimmt dem zu, dass der OMP nicht verpflichtet ist, Fehler in den Relevanten Handelsdaten zu finden, bzw. die Richtigkeit, Echtheit oder Vollständigkeit der Relevanten Handelsdaten zu prüfen, unabhängig davon, ob die Information vom Marktteilnehmer oder einer anderen Person stammt; hiervon ist jedoch der OMP selbst und jedes verbundene Unternehmen des OMP oder jede dritte Partei, an die der OMP die Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen hat. [[13]](#footnote-13)

## Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung in Klausel 8(b), benachrichtigt eine Partei die anderen Parteien, wenn ihr einen Fehler in den Relevanten Handelsdaten, die gemäß dieser Vereinbarung an ACER gemeldet werden, bekannt wird (sei es durch den Erhalt einer Fehlermeldung oder auf andere Weise), und alle Parteien werden in angemessenem Umfang und nach Treu und Glauben und in vernünftiger Weise handelnd dazu beitragen, den Fehler zu beseitigen und die relevanten richtigen Daten nochmals zu melden.

## Falls eine Partei ihren Meldepflichten mangelhaft nachkommt, unternimmt jede Partei ihr zumutbare Anstrengungen, den Mangel zu beseitigen und sie arbeitet mit ACER bzw. der zuständigen NRA in dem Umfang zusammen und macht ihnen Mitteilungen, wie es in Anbetracht des Mangels erforderlich ist.

# **Beauftragung Dritter**

## Die Parteien sind damit einverstanden, dass jede von ihnen die Dienstleistung eines Fremddienstleisters in Anspruch nehmen darf, um die Meldung der Relevanten Handelsdaten auszuführen oder sie bei der Erfüllung einer anderen Verpflichtung gemäß dieser Vereinbarung zu unterstützen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, durch die Nutzung einer Plattform, eines Systems, einer Benutzeroberfläche oder einer anderen Technik, die von einem Fremddienstleister zu diesem Zweck entwickelt wurde). Beauftragt eine Partei einen Fremddienstleister, teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mit. Sofern eine Partei bei der Auswahl eines Fremddienstleisters einen Ermessensspielraum hat, wird sie die Auswahl des Fremddienstleisters und die Überwachung seiner Leistungserbringung während der Laufzeit dieser Vereinbarung mit angemessener Sorgfalt vornehmen. [[14]](#footnote-14)

## Für den Fall, dass der Fremddienstleister ein verbundenes Unternehmen der Partei ist, die ihn beauftragt, finden die Bestimmungen der Klauseln 11 (*Haftung*) und 13 (*Vertraulichkeit und Dateneigentum*) auf den Fremddienstleister in gleicher Weise Anwendung wie auf die beauftragende Partei.

# **Einverständnis des Markteilnehmers**

## Der Marktteilnehmer bestätigt folgendes:

## Der OMP verstößt nicht gegen diese Vereinbarung, falls und in dem Umfang wie er seine Verpflichtungen auf Grund eines Verstoßes des Marktteilnehmers gegen diese Vereinbarung oder einer Handlung oder Unterlassung des Zuständigen RRMs nicht erfüllen kann (bzw. ohne unverhältnismäßige Anstrengung unmöglich erfüllen könnte).

## Die Meldepflicht und, davon abhängig, auch die Meldedienste können sich als Folge weiterer regulatorischer Entwicklungen und Anweisungen jederzeit ändern und der OMP vereinbart, dass er den Marktteilnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigt, wenn ihm eine solche Änderung bekannt wird.

# **Haftung**

## Der OMP wird seine jeweiligen Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung und jedes ihm zustehende Ermessen jederzeit mit angemessener Sorgfalt ausführen. Keine Partei ist jedoch dazu verpflichtet, eine Handlung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, die gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder sonstige Vorschrift verstößt, oder die ihr auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder sonstigen Vorschrift nicht erlaubt ist.

## Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, aber unbeschadet der verbleibenden Bestimmungen dieser Klausel 11 (*Haftung*), haften weder der OMP noch irgendeines der mit ihm verbundenen Unternehmen, ihre Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter sich untereinander oder dem Marktteilnehmer (einschließlich eines Dritten, der über oder durch den Marktteilnehmer einen Anspruch geltend macht), gleich ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Verstoß gegen eine gesetzliche oder regulatorische Verpflichtung oder auf sonstige Weise, für irgendeinen Schaden, der unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang steht mit:

### Der Erbringung von Meldediensten durch den OMP bzw. deren Nutzung durch den Marktteilnehmer gemäß dieser Vereinbarung;

### Handlungen, Unterlassungen und Verstöße eines Dritten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, des Fremddienstleisters (einschließlich einer Entscheidung des Fremddienstleisters, dem OMP nicht zu erlauben, Relevante Handelsdaten mittels des Fremddienstleisters stellvertretend für den Marktteilnehmer zu melden);

### Der Erbringung seiner Leistungen durch den OMP oder der Ausübung seiner Rechte unter dieser Vereinbarung und/oder der Nutzung durch ihn einer Plattform, eines Systems, einer Benutzeroberfläche oder einer anderen Technik, die von einem Fremddienstleister bereitgestellt wird;

### Dem Ausfall einer Plattform, eines Systems, einer Benutzeroberfläche oder einer anderen Technik, die der OMP zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder zur Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Vereinbarung nutzen oder zu nutzen beabsichtigen; oder

### Einem Dritten, der auf Informationen oder Daten des Marktteilnehmers zugreift oder diese abfängt,

### ausgenommen, dieser Schaden ist zurückzuführen auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug des OMPs, eines seiner jeweils verbundenen Unternehmen, eines Fremddienstleisters oder eines anderen Dritten, an den der OMP die Erfüllung einer Verpflichtung gemäß dieser Vereinbarung übertragen hat, oder eines ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Subunternehmer oder Beauftragten.

## Keine Partei haftet für besondere, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für unmittelbare oder mittelbare entgangene Geschäfte, Gewinne, erwartete ersparte Aufwendungen oder Beeinträchtigungen des Firmenwerts (goodwill), ausgenommen im Fall von Betrug oder Vorsatz.

## Die Parteien sind sich einig, dass die Bestimmungen dieser Klausel 11 (*Haftung*) eine gerechte und ausgewogene Regelung darstellen. Durch diese Vereinbarung wird keine Pflicht oder Haftung ausgeschlossen oder beschränkt, die durch geltendes Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.

# **Höhere Gewalt**

## Wird eine Partei durch ein Ereignis Höherer Gewalt daran gehindert, ihre Pflichten gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen, werden die betroffenen Pflichten solange aufgeschoben, wie das Ereignis Höherer Gewalt andauert.

# **Vertraulichkeit und Dateneigentum**

## Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung oder in einer Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder sonstigen Vereinbarung zwischen den Parteien, stimmt jede Partei hiermit der Offenlegung von Informationen in folgenden Fällen zu:

### In dem Umfang wie es die Bestimmungen von REMIT, der Durchführungsverordnung und von deren Umsetzung dienenden geltenden Gesetzen bzw. deren Umsetzung dienenden Verordnungen oder sonstigen Vorschrift und die im TRUM und im MoP enthaltenen Vorgaben (die „**REMIT und Umsetzungsregularien**“), die die Meldung und/oder Aufbewahrung von Handelsdaten und ähnlichen Informationen erfordern, es notwendig machen oder erlauben, oder wie die Meldung und/oder Aufbewahrung in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ausgeführt wird;

### bzw. in dem Umfang wie es die Bestimmungen einer Anweisung oder Richtlinie im Zusammenhang mit (und einschließlich von) REMIT und den Umsetzungsregularien, die die Meldung und/oder Aufbewahrung von Handelsdaten und ähnlichen Informationen, die von einer Regulierungsbehörde oder –stelle oder einer von ihr beauftragten Einrichtung herausgegeben wurden, es notwendig machen oder erlauben, oder wie die Meldung und/oder Aufbewahrung in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen ausgeführt wird, soweit die andere Partei nach diesen Bestimmungen handeln muss oder üblicherweise handelt, einschließlich der Bestimmungen dieser Vereinbarung („**Meldeanforderungen**“); oder

### An die andere Partei, zwischen den Parteien dieser Vereinbarung und an den Zuständigen RRM, oder an natürlichen oder juristischen Personen, die von den Parteien dieser Vereinbarung mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt wurden, soweit dies im Einzelfall im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Meldeanforderungen steht bzw. die Einhaltung derselben unterstützt.

## Jede Partei sichert der anderen Partei zu, dass jeder Dritte, dem sie zur vertraulichen Behandlung der offengelegten Information verpflichtet ist, der Offenlegung dieser Information zugestimmt hat.

## Alle Daten oder Informationen, die von einer Partei an eine andere Partei gemäß dieser Vereinbarung offengelegt werden, werden von der Empfängerpartei nur für die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke, und ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei für keinen anderen Zweck verwendet. Alle Daten oder Informationen und alle darin enthaltenen Urheberrechte bleiben im Eigentum der offenlegenden Partei und die Empfängerpartei hat an den Informationen oder Daten keine weitergehenden Rechte als in dieser Vereinbarung vorgesehen.

## Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, sind alle Daten und Informationen, die eine Partei einer anderen Partei offenlegt, vertraulich zu behandeln. Die Empfängerpartei schützt diese Daten und Informationen vor einer unerlaubten Nutzung durch Dritte und jedweder Weitergabe an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei.

# **Persönliche Daten**

## Jede Partei wird in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung

### In jeder Hinsicht alle anwendbaren Datenschutzgesetze und –regularien (zusammen bezeichnet als, die „**Datenschutzgesetze**“) einhalten; und

### Nicht durch irgendeine Handlung oder Unterlassung eine andere Partei vorsätzlich gegen die Datenschutzgesetze verstoßen lassen.

## Sofern eine Partei persönliche Daten verarbeitet, die in der Verantwortung einer anderen Partei stehen, ist die verarbeitende Partei wie folgt verpflichtet:

### Die persönlichen Daten lediglich nach der Vorgabe der anderen Partei zu verarbeiten; und

### Angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die persönlichen Daten gegen zufällige oder unrechtmäßige Löschung oder zufälligen Verlust, gegen Änderung, unberechtigte Veröffentlichung oder unberechtigten Zugriff, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung die Datenübermittlung über ein Netzwerk umfasst, und gegen jedwede unrechtmäßige Verarbeitungsweise zu schützen.

# **Änderungen und Beendigung**

## Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmung von Klausel 15(b), muss jede Änderung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Mitteilungen, die in Hinblick auf diese Klausel 15 vorgenommen werden, erfolgen nach Klausel 17 (*Mitteilungen*).

## Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung von Klausel 15(a), darf der OMP diese Vereinbarung und alle Durchführungs- und Verfahrensbestimmungen oder –prozesse zu dieser Vereinbarungen (ganz oder teilweise) durch schriftliche Mitteilung an den Marktteilnehmer ändern, jedoch nur in dem Umfang, in dem die Änderung erforderlich ist, um einer Änderung im Recht, Gesetz, einer anderen Rechtsvorschrift oder den operationellen Anforderungen von ACER zu entsprechen. Eine solche Änderung wird erst dann wirksam, wenn der Marktteilnehmer ihr nicht spätestens am 15. Kalendertag nach dem Tag, an dem die Änderungsmitteilung gemäß der Bestimmung in Klausel 17 (*Mitteilungen*) als zugegangen angesehen wird, schriftlich widersprochen hat (die „**Widerspruchsfrist**“). Falls:

### Der Marktteilnehmer einer Änderung schriftlich widerspricht, endet diese Vereinbarung ohne Wirksamwerden dieser Änderung[[15]](#footnote-15) am 30. Kalendertag nach dem Tag, an dem die Änderungsmitteilung gemäß der Bestimmung in Klausel 17 (*Mitteilungen*) als zugegangen angesehen wird bzw. zu einem früheren Zeitpunkt, falls ein solcher zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde; oder

### Der Marktteilnehmer einer Änderung nicht schriftlich widerspricht, so gilt die Änderung als vereinbart.

## Vorbehaltlich der Bestimmung in Klausel 15(b) werden Änderungen am späteren der folgenden Zeitpunkte wirksam: entweder am Tag, der in der betreffenden Änderungsmitteilung angegeben ist, oder am 30. Kalendertag nach dem Tag, an dem die Änderungsmitteilung gemäß der Bestimmung in Klausel 17 (*Mitteilungen*) als zugegangen angesehen wird.

## Ein Widerspruch des Marktteilnehmers wir nur wirksam, wenn er dem OMP spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist zugeht.

## Geht der Widerspruch des Marktteilnehmers bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist zu, endet diese Vereinbarung am 30. Kalendertag nach dem Tag, an dem der Widerspruch gemäß der Bestimmung in Klausel 17 (*Mitteilungen*) als zugegangen angesehen wird, falls zwischen den Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

## Jede Partei hat das Recht, diese Vereinbarung wie folgt zu kündigen:

### Schriftlich mit sofortiger Wirkung im Falle der Insolvenz der anderen Partei; oder

### Im Falle eines fortdauernden oder wesentlichen Verstoßes einer der Parteien dieser Vereinbarung mit einer Frist vom 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem die Kündigung gemäß der Bestimmung in Klausel 17 (*Mitteilungen*) als zugegangen angesehen wird.

## Sofern die Bestimmungen dieser Klausel 15 nichts anderes vorsehen, hat jede Partei das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber der anderen Partei gemäß der Bestimmung in Klausel 17 (*Mitteilungen*) schriftlich zu kündigen.

## Eine solche Kündigung hat keine Auswirkung auf die Rechte und Pflichten einer Partei aus den Relevanten Standardverträgen oder Relevanten Handelsaufträge, die vor der Kündigung abgeschlossen bzw. erteilt wurden.

## Die Bestimmungen der Klauseln 11 (*Haftung*), 13 (*Vertraulichkeit und Dateneigentum*), 16 (*Verschiedenes*), 18 (*Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit*), sowie dieser Klausel 15 (*Änderungen und Beendigung*) überdauern den Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung.

# **Verschiedenes**

Jede Partei sichert den anderen Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung, und für den Fall der Zusicherungen nach Klausel 16(a)(ii) und (c), zu jeder Zeit bis zur Beendigung dieser Vereinbarung, das Folgende zu:

## ***Gegenleistung***. Jede Partei bestätigt und ist damit einverstanden, dass sie diese Vereinbarung in Anbetracht der folgenden Gegenleistung abschließt:

### Die gegenseitigen Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen, die in dieser Vereinbarung enthalten sind; und

### Andere angemessene und entgeltliche Gegenleistung (deren Erhalt und Hinlänglichkeit von jeder Partei hiermit bestätigt wird).

## ***Gesamte Vereinbarung***. Diese Vereinbarung ist die gesamte Vereinbarung und Abmachung der Parteien in Hinblick auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Sie ersetzt alle diesbezüglichen mündlichen Absprachen und vorherigen schriftlichen Abmachungen (sofern hierin nichts anderes vereinbart ist). Jede Partei versichert, dass sie sich beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf eine mündliche oder schriftliche Zusicherung, Gewährleistung oder andere Versicherung verlassen hat (als die, die in diese Vereinbarung aufgenommen oder auf die in dieser Vereinbarung Bezug genommen werden). Jede Partei verzichtet auf alle Rechte und Rechtsmittel, die ihr sonst in dieser Hinsicht zustünden; die Haftung einer Partei für Betrug wird jedoch durch nichts in dieser Vereinbarung beschränkt.

## ***Teilunwirksamkeit***. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer Rechtsordnung eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt hiervon unberührt:

### Die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung in dieser Rechtsordnung; oder

### Die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung oder der verbleibenden Bestimmungen dieser Vereinbarung in anderen Rechtsordnungen.

## ***Ausfertigungen***. Diese Vereinbarung (und jede Änderung, Ergänzung und jede Verzichtserklärung in Bezug auf diese Vereinbarung) darf in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet und erstellt werden, und es wird vereinbart, dass jede dieser Ausfertigungen ein Original darstellt.

## ***Kein Rechtsverzicht***. Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder einer Begünstigung in Hinblick auf diese Vereinbarung stellt keinen Rechtsverzicht dar, und eine einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts schließt nicht die zukünftige und weitere Ausübung dieses Rechts, dieser Befugnis oder Begünstigung oder die Ausübung eines anderen Rechts, einer anderen Befugnis oder Begünstigung aus, sei es im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen den Parteien oder in anderem Zusammenhang. Relevante Handelsdaten, die gemäß dieser Vereinbarung an ARIS gemeldet werden, werden ohne Rechtswirkung für einen gegenwärtigen oder zukünftigen Rechtsstreit zwischen den Parteien in Bezug auf diese Relevanten Handelsdaten übermittelt.

## ***Rechte Dritter***. Eine Person, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, ist nicht berechtigt gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999, aus irgendeiner Bestimmung dieser Vereinbarung Rechte geltend zu machen. Ungeachtet irgendeiner Bestimmung dieser Vereinbarung, ist die Zustimmung einer Person, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, für eine Aufhebung oder Abänderung dieser Vereinbarung zu keiner Zeit erforderlich.

## ***Übertragung.*** Keine Partei ist berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei ein Recht oder eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu übertragen oder abzutreten. Jede behauptete Übertragung, die nicht das Erfordernis der Bestimmung dieser Klausel 16(g) erfüllt, ist nichtig.

## ***Verzeichnis.*** Die Kontaktdaten für jede Partei und eventuelle zusätzliche Vereinbarungen in Bezug auf die Meldedienste sind in der beigefügten Anlage 1 enthalten.

# **Mitteilungen**

## ***Zugang***. Eine Mitteilung oder andere Erklärung, die gemäß dieser Vereinbarung abgegeben wird, kann in einer der nachstehend beschriebenen Weisen an die in der Anlage 1 genannte Adresse oder Nummer gesandt oder in Übereinstimmung mit den dort gemachten Angaben zum elektronischen Nachrichtensystem oder zur E-Mail übermittelt werden (wobei diese Angaben gemäß den Bestimmungen der Klausel 17(b) geändert werden dürfen). Sie gilt wie folgt als wirksam zugegangen:

### Wenn sie schriftlich erfolgt und persönlich oder durch einen Kurier übergeben wird, an dem Tag der Übergabe;

### Wenn sie per Telefax übermittelt wird, am Tag an dem sie von einem zuständigen Mitarbeiter des Empfängers in leserlicher Form empfangen wird (es wird vereinbart, dass die Beweislast für den Empfang beim Absender liegt und ein Faxübertragungsbericht aus dem Faxgerät des Absenders zum Nachweis des Empfangs nicht ausreicht);

### Wenn sie gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben (Luftpost, falls ins Ausland) oder einer ähnlichen Versandmethode (unter Anforderung eines Rückscheins) versandt wurde, am Tag der Zustellung oder versuchten Zustellung;

### Wenn sie durch ein elektronisches Nachrichtensystem übermittelt wurde, am Tag des Empfangs; oder

### Wenn sie per E-Mail gesendet wurde, am Tag der Zustellung,

ist jedoch der Tag der Zustellung (oder der versuchten Zustellung) bzw. des Empfangs kein Arbeitstag für die Empfängerpartei oder erfolgt die Zustellung (oder der Versuch der Zustellung) bzw. der Empfang nach 16.00 Uhr MEZ an einem Arbeitstag für die Empfängerpartei, gilt die Erklärung am ersten darauffolgenden Tag, der für die Empfängerpartei ein Arbeitstag ist, als wirksam zugegangen.

## ***Änderung der Kontaktdaten***. Jede Partei kann, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, ihre Adresse, Faxnummer, ihr elektronisches Nachrichtensystem oder ihre E-Mail Informationen, an die Mitteilungen oder andere Erklärungen übermittelt werden müssen, ändern.

# **Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit**

## ***Anwendbares Recht.*** Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht von England und Wales und wird nach diesem ausgelegt.

## ***Gerichtsbarkeit***. ***[[16]](#footnote-16)*** Für jeden Prozess, jede Klage und jedes Verfahren, das sich auf eine Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bezieht („***Verfahren***“), gibt jede Partei unwiderruflich die folgenden Erklärungen ab:

### Sie unterwirft sich:

#### Der nicht-ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte, wenn am Verfahren ein Gericht beteiligt ist, das der Brüsseler Verordnung oder dem 2007 Lugano Übereinkommen unterfällt; und

#### Der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte, wenn am Verfahren ein Gericht beteiligt ist, das nicht der Brüsseler Verordnung oder dem 2007 Lugano Übereinkommen unterfällt;

### Sie verzichtet auf jede Einwendung die sie gegebenenfalls zu irgendeinem Zeitpunkt bezüglich der Festlegung des Ort für das Verfahrens hat, das vor einem solchen Gericht anhängig gemacht wurde, verzichtet auf jede Einwendung, dass das Verfahren vor einem ungeeigneten Gericht anhängig gemacht wurde, und verzichtet ferner auf ihr Recht geltend zu machen, dass das Gericht, vor dem das Verfahren anhängig gemacht wurde, für die Partei nicht zuständig sei; und

### Soweit es das anwendbare Recht erlaubt, ist sie damit einverstanden, dass die Anhängigkeit des Verfahrens in einer oder mehreren Gerichtsbarkeiten das Anhängigmachen des Verfahrens in weiteren Gerichtsbarkeiten nicht ausschließt.

## ***Verzicht auf Immunitäten***. Soweit es das anwendbare Recht erlaubt, verzichtet jede Partei unwiderruflich in Hinblick auf sich selbst, ihre Einkünfte und Vermögensgegenstände (ungeachtet ihrer Verwendung oder beabsichtigten Verwendung) auf jegliche Immunität auf Grund von Hoheitsrechten oder ähnlichen Gründen (i) in Prozessen, (ii) von der Gerichtsbarkeit eines Gerichts, (iii) von dem Rechtsmitteln der einstweiligen Verfügung oder der Erfüllungs- oder Herausgabeanordnung, (iv) von der Beschlagnahme ihrer Vermögensgegenstände (vor oder nach einem Urteil) und (v) der Vollstreckung oder Durchsetzung eines Urteils, zu dem sie, ihre Einkünfte oder Vermögensgegenstände in jedem Verfahren vor den Gerichten aller Gerichtsbarkeiten sonst berechtigt wären, und soweit es das anwendbare Recht erlaubt, ist sie unwiderruflich damit einverstanden, dass sie keine derartige Immunität in einem Verfahren geltend machen wird.

# **Definitionen und Auslegung**

## **Definitionen**

In dieser Vereinbarung haben die nachfolgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

***“2001 Brüsseler Verordnung”*** bezeichnet die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

***“2007 Lugano Übereinkommen”*** bezeichnet das Luganer Übereinkommen von 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

***“ACER”*** bezeichnet die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

***“ARIS”*** bezeichnet das REMIT Informationssystem von ACER (oder ein Ersatz- oder Nachfolgesystem hiervon).

***“Brüsseler Verordnung”*** bezeichnet, je nach Anwendbarkeit, entweder die 2001 Brüsseler Verordnung, oder die Neugefasste Brüsseler Verordnung.

***“Datenschutzgesetze”*** hat die in Klausel 14 dieser Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

***“Durchführungsverordnung”*** bezeichnet die Durchführungsverordnung zur REMIT EU Nr. 1348/2014.

***"Energiegroßhandelsmarkt”*** bezeichnet jeden Markt innerhalb der Europäischen Union, auf dem Energiegroßhandelsprodukte gehandelt werden.

***"Energiegroßhandelsprodukte”*** hat die diesem Begriff in Artikel 2(4) REMIT zugewiesene Bedeutung.

***"Ereignis Höherer Gewalt"*** bedeutet ein Ereignis, das auf Ursachen außerhalb der Kontrolle einer Partei beruht (u.a., aber nicht ausschließlich, begründet in der Natur, in Systemen, in Anlagen, in der Technik oder Politik, und unabhängig davon, ob in Hinblick auf einen Fremddienstleister, ein verbundenes Unternehmen, einen Dritten oder in sonstiger Weise), und das nicht durch zumutbare Sorgfalt oder zumutbare Anstrengungen überwunden werden kann.

***"Europäische Union"*** bezeichnet die wirtschaftliche und politische Union die 1993 durch den Vertrag von Maastricht errichtet wurde, mit dem Ziel einer engeren wirtschaftlichen und politischen Union zwischen den Mitgliedsstaaten, die sich in Europa befinden.

***“Fehlermeldungen”*** bedeutet Mitteilungen, die von ARIS generiert und geschickt wurden als Antwort auf eine Datenmeldung, die stellvertretend für den Marktteilnehmer vorgenommen wurde, und die einen Fehler in der Datenmeldung aufzeigen.

***"Fremddienstleister"*** bezeichnet einen Dritten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, einen registrierten Meldemechanismus, der vom OMP beauftragt wurde, Relevante Handelsdaten spätestens zum Ablauf der Standardvertragsmeldefrist an ACER über ARIS zu melden, oder deren Meldung und Zustellung zu unterstützen.

***“Handelsaufträge”*** hat die diesem Begriff im TRUM zugewiesene Bedeutung.

***"Handelsdaten”*** hat die diesem Begriff in Klausel 2(a) zugewiesene Bedeutung.

***“Konventionsgericht”*** bedeutet jedes Gericht, das verpflichtet ist, auf das Verfahren entweder Artikel 17 des Brüsseler Übereinkommens von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder Artikel 17 des Lugano-Übereinkommens von 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden.

***„Lebenszyklusereignis“*** bezeichnet die Änderung oder Beendigung eines Relevanten Standardvertrags oder eines Relevanten Handelsauftrags, der gemäß Artikel 7(1) der Durchführungsverordnung und des TRUM meldepflichtig ist.

***“Lebenszyklusdaten”*** bezeichnet Handelsdaten in Bezug auf ein Lebenszyklusereignis.

***“Meldedienste*”** bezeichnet die Dienstleistungen, die der OMP nach dieser Vereinbarung erbringt.

***“Meldepflicht*”** bezeichnet die Pflicht, Handelsdaten des Marktteilnehmers und des OMPs zu melden in Übereinstimmung mit Artikel 8 REMIT und der Durchführungsverordnung, die gemäß TRUM, MoP und anderen Anweisungen oder operationellen oder prozessualen Anforderungen, die ACER bzw. der zuständigen NRA jeweils herausgeben, ausgelegt werden.

***"MoP"*** bezeichnet das Dokument „Handbuch der Prozesse“ (*Manual of Procedures*), das von ACER gemäß der Durchführungsverordnung herausgegeben wird und dass die Prozesse, Standards und elektronischen Formate für die Meldung von Informationen gemäß der Artikel 6, 8 und 9 der Durchführungsverordnung festlegt (was sowohl die Meldung von Transaktionsdaten, als auch die Meldung von Fundamentaldaten umfasst), sowie Informationen über Datenübermittlungskanäle, Regeln über die Datenprüfung und die XML-Schemas, die für die Meldung benutzt werden, enthält, mit Datum vom 7. Januar 2015 (in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung).

***“Neugefasste Brüsseler Verordnung”*** bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

***“NRAs”*** bezeichnet nationale Regulierungsbehörden zum Zwecke von REMIT.

***“Registrierungscode des Marktteilnehmers”*** ist die eindeutige Kennung, den ACER dem Marktteilnehmer zuweist, wenn sich dieser gemäß Artikel 9 REMIT und im Sinne des Artikel 10(2) der Durchführungsverordnung registriert.

***“Relevante Handelsaufträge”*** hat die diesem Begriff in Klausel 2(b)(ii) zugewiesene Bedeutung.

***“Relevante Handelsdaten”*** hat die diesem Begriff in Klausel 2(b)(ii) zugewiesene Bedeutung.

***“Relevante Lebenszyklusdaten”*** hat die diesem Begriff in Klausel 2(b)(iii) zugewiesene Bedeutung.

***“Relevante Standardverträge”*** hat die diesem Begriff in Klausel 2(b)(i)[[17]](#footnote-17) zugewiesene Bedeutung.

***“REMIT”*** bezeichnet die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes EU Nr. 1227/2011.

***“REMIT Meldepflichtbeginn”*** bezeichnet den 7. Oktober 2015, 9 Monate nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 12 der Durchführungsverordnung.

***“RRM Anforderungen*”** bezeichnet das Dokument, in dem ACER die Anforderungen an die Meldung von Handels- und Fundamentaldaten niederliegt, sowie das Verfahren zur Registrierung von meldenden Parteien, wie ACER überprüft, dass diese Anforderungen erfüllt sind, und das einen Überblick über den einschlägigen rechtlichen Rahmen gibt, mit Datum vom 7. Januar 2015 (in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung).

***"Schaden"*** bedeutet alle Verluste, Schäden, Bußgelder, Strafen, Kosten, Ausgaben oder andere Verbindlichkeiten (einschließlich von Rechtsberatungskosten und Kosten für andere Beratung durch Experten).

***“Standardvertrag”*** bezeichnet einen Vertrag über ein Energiegroßhandelsprodukt, das zum Handel an einem OMP im Sinne der Definition des Artikel 2(2) der Durchführungsverordnung zugelassen ist.

***“Standardvertragsmeldefrist”*** bedeutet spätestens am Ende des Arbeitstags, der auf den Abschluss des Vertrages bzw. die Abgabe des Handelsauftrags folgt.

***“Statische Daten”*** bezeichnet die Daten, die in die Datenfelder in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung einzutragen sind.

***"TRUM”*** bezeichnet das Benutzerhandbuch für die Meldung von Transaktionen (*Transaction Reporting User Manual*), mit Datum vom 7. Januar 2015 (in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung).

“***Verbundenes Unternehmen***” bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen, seine Tochtergesellschaften und Muttergesellschaften und die Tochtergesellschaften der Muttergesellschaften, so wie diese Begriffe in Section 1162 des Companies Act 2006 definiert sind.

***“Verfahren”*** hat die diesem Begriff in Klausel 19 (*Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit*) zugewiesene Bedeutung.

***“Zuständiger RRM”*** bezeichnet den registrierten Meldemechanismus, der in Anlage 3 dieser Vereinbarung näher bezeichnet ist, oder ein anderer registrierter Meldemechanismus, auf den sich die Parteien schriftlich geeinigt haben.

## **Auslegung**

### Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorgesehen ist, gilt hinsichtlich der Auslegung der nachfolgend genannten Begriffe das Folgende:

### Der Begriff “Partei” oder “Person” bezieht sich auch auf ihren jeweiligen Rechtsnachfolger;

### Der Begriff “Rechtsvorschrift” umfasst jede Rechtsvorschrift, Vorschrift, behördliche Anordnung, Aufforderung oder Anweisung (unabhängig davon, ob ihnen Gesetzeskraft zukommt, oder nicht; jedoch müssen sie im letzteren Fall Regeln sein, denen die Personen, die sie betreffen, üblicherweise nachkommen) einer staatlichen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Körperschaft, Behörde oder Stelle, oder einer Regulierungs-, Selbstregulierungs- oder anderen Behörde oder Organisation; und

### Der Begriff “Gesetz” oder “Rechtsvorschrift” (hierunter fallen, allerdings nicht ausschließlich, REMIT, die Durchführungsverordnung und darauf bezogene Anweisungen, wie das TRUM, das MoP und die RRM Anforderungen) bezieht sich auf das Gesetz oder die Rechtsvorschrift in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

**DIESE VEREINBARUNG wurde durch die Parteien am jeweils nachstehend bezeichneten Datum ausgefertigt und ist wirksam zum Datum, das am Anfang dieser Vereinbarung genannt ist.**

……………………………………. …………………………………….

**OMP** **Marktteilnehmer**

……………………………………. …………………………………….

(ACER Registrierungsnummer, falls vorhanden) (ACER Registrierungsnummer, falls vorhanden)

Von: ……………………………….. Von: ………………………………..

Name: Name:

Titel: Titel:

Datum: Datum:

**Anlage 1**

**Kontaktinformationen**

In Hinblick auf Klausel 17 (*Mitteilungen*), sind die Kontaktinformationen für alle Mitteilungen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wie folgt:

## Für den OMP, ;

## Für den Marktteilnehmer, ; und

jeweils vorbehaltlich etwaiger Änderungen in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung.

**Anlage 2**

**Statische Daten**

1. Datenfeld 1 – die Kennung des Marktteilnehmers, für den die Transaktionen gemeldet werden, einschließlich des eindeutigen Identifizierungscodes gemäß TRUM.
2. Datenfeld 4 - die Kennung der Gegenpartei, für die die Transaktionen gemeldet werden, einschließlich des eindeutigen Identifizierungscodes gemäß TRUM.
3. Datenfeld 8 - die Kennung des Begünstigten des Vertrags, einschließlich des eindeutigen Identifizierungscodes gemäß TRUM.
4. Datenfeld 10 – in welcher Funktion der Marktteilnehmer handelt (d.h. als Auftraggeber oder als Beauftragter).

**Anlage 3**

**Zuständiger RRM**

## \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Diese Vereinbarung ist nicht für die Verwendung mit Organisierten Marktplätzen, die Börsen sind, gedacht. Es ist anzunehmen, dass jede Börse ihre eigene Vereinbarung über REMIT Meldungen haben wird; diese ist dann dieselbe für alle Marktteilnehmer, die Mitglieder dieser Börse sind. [↑](#footnote-ref-1)
2. Gemäß Artikel 8(1) der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes („**REMIT**“), sind Marktteilnehmer, oder stellvertretend für sie handelnde Dritte, verpflichtet, an ACER ihre Energiegroßhandelsmarkttransaktionen, einschließlich von Handelsaufträgen, zu melden. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gemäß Artikel 6(1) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 (die „**Durchführungsverordnung**“), sind Marktteilnehmer im Sinne der Definition in Artikel 2(7) REMIT verpflichtet, Standardverträge, die auf einem Organisierten Marktplatz im Sinne der Definition in Artikel 2(4) der Durchführungsverordnung abgeschlossen wurden, durch den Organisierten Marktplatz an ACER zu melden. Weiterhin sind Organisierte Marktplätze nach Artikel 6(1) der Durchführungsverordnung verpflichtet, den Marktteilnehmern auf Verlangen eine Meldevereinbarung für solche Standardverträge zur Verfügung zu stellen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Handelsdaten müssen an ACER durch einen registrierten Meldemechanismus („**RRM**“) gemeldet werden. Alle Daten, die an ACER durch sein Meldesystem ARIS gemeldet werden, müssen von Meldestellen als gültige Daten erzeugt werden, die den technischen Anforderungen von ACER für die Datenerstellung entsprechen. Daten, die den Prüfprozess nicht bestehen oder deren Richtigkeit nicht bestätigt werden kann, werden als ungültig gekennzeichnet oder zurückgewiesen. Wenn Daten zurückgewiesen werden, wird eine Empfangsbestätigung erstellt und dem RRM, der die Daten gemeldet hat, zusammen mit einer Fehlermeldung übermittelt, die die Gründe für den Fehler beschreibt. Die vorliegende Fassung dieser Vereinbarung geht davon aus, dass alle RRM Dienste durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem zuständigen RRM abgedeckt werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Hiervon sind nicht erfasst Transaktionen, die der sog. “Backloading”-Meldepflicht gemäß Artikel 7(6) der Durchführungsverordnung unterliegen. OMPs sind nicht verpflichtet, in Bezug auf diese Handelsgeschäfte Meldedienste anzubieten. Es bleibt dem Marktteilnehmer und dem OMP überlassen, auszuhandeln, ob der OMP bei der Meldung dieser Handelsgeschäfte unterstützend tätig wird, und wenn ja, auf welcher Basis. [↑](#footnote-ref-5)
6. Davon nicht erfasst sind Lebenszyklusereignisdaten, wenn das Lebenszyklusereignis nicht durch den OMP ausgeführt wurde. Marktteilnehmer müssen hierfür eine gesonderte Vereinbarung treffen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Dies ist eine Fall-Back-Lösung, die es den Marktteilnehmern ermöglicht, direkt vom OMP Daten zu bekommen, wenn der OMP nicht mit dem vom MP bevorzugten RRM verbunden ist. [↑](#footnote-ref-7)
8. Nichtzutreffendes streichen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Die Verpflichtung des OMP in Klausel 2(c), dem Marktteilnehmer eine eindeutigen Kennung zuzuteilen, deckt lediglich den Fall ab, in der die Transaktion oder der Handelsauftrag durch den OMP ausgeführt oder erteilt wurde, und in der Folge Lebenszyklusereignisse OTC eintreten und getrennt gemeldet werden müssten, sich jedoch auf die ursprünglichen Handelskennungsdetails beziehen. [↑](#footnote-ref-9)
10. “**Relevante Lebenszyklusdaten**” bezeichnet nur solche Lebenszyklusdaten, bei denen das Lebenszyklusereignis durch den OMP ausgeführt wurde. In diesem Fall würde der OMP die Daten gemäß Klausel 2(b)(iii) melden. Andere Lebenszyklusdaten werden nicht erfasst, selbst wenn das ursprüngliche Handelsgeschäft durch den OMP abgeschlossen wurde. Die Worte in eckigen Klammern können gestrichen werden, wenn die Parteien zusätzlich vereinbaren, dass auch Lebenszyklusereignisse betreffend Relevante Standardverträge und Relevante Handelsaufträge, die nicht durch den OMP ausgeführt werden, gemäß dieser Vereinbarung gemeldet werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. ACER darf diese Information nach Artikel 7(3) der Durchführungsverordnung im Einzelfall (ad hoc) anfordern. ACER hat in einem sog. „no action“- Schreiben signalisiert, dass ACER diese Informationen frühestens nach dem 31. Dezember 2016 anfordern will. Jedoch hat die NRA jederzeit das Recht, diese Informationen vor dem genannten Stichtag anzufordern. Handelsaufträge, die über sprachgestützte Vermittlerdienste erteilt werden, und die auf den elektronischen Handelsbildschirmen des OMP erscheinen, unterliegen der Meldepflicht. [↑](#footnote-ref-11)
12. Dies bedarf eventuell der Ergänzung, um die Funktionalität des Systems des OMPs widerzuspiegeln. Hier sollte nicht übergegriffen werden auf eine zusätzliche Funktionalität/einen zusätzlichen Zugang, den der OMP (oder der Zuständige RRM) dem MP zur Verfügung stellen müssen, damit der Marktteilnehmer prüfen kann, was stellvertretend für ihn gemeldet wurde. [↑](#footnote-ref-12)
13. Selbstverständlich kann der Zuständige RRM solche Dienste anbieten, und diese Klausel steht einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Marktteilnehmer nicht entgegen. [↑](#footnote-ref-13)
14. Abhängig vom Typ des verwendeten Fremddienstleisters, bedarf es hier eventuell weiterer Bestimmungen zur Spezifizierung des Umfangs der vom Fremddienstleister zu erbringenden Dienstleistung. [↑](#footnote-ref-14)
15. Die Parteien sollten hier ggf. eine Regelung ergänzen, die es dem OMP erlaubt, eine Änderung, der widersprochen wurde, innerhalb einer bestimmten Frist zurückzunehmen. [↑](#footnote-ref-15)
16. Die Parteien können diese Klausel vereinfachen und die Auswahlmöglichkeit löschen und entweder nur die ausschließliche oder die nicht-ausschließliche Gerichtsbarkeit vereinbaren, je nach dem, was Anwendung findet. Alternativ können die Parteien für alle Fälle die ausschließliche Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte vereinbaren, wenn sie dies vorziehen. [↑](#footnote-ref-16)
17. Die folgenden Daten werden vom OMP nicht gemeldet, außer dies ist schriftlich zwischen den Parteien vereinbart: (i) Lebenszyklusereignisdaten, außer diese werden durch den OMP ausgeführt; und (ii) Verträge, die der sog. „backloading“ Meldepflicht unterliegen. [↑](#footnote-ref-17)